

TE Vwgh Erkenntnis 2011/4/14 2011/04/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.2011

Index

10/10 Grundrechte;
50/01 Gewerbeordnung;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §3 Abs1;
GewO 1994 §87 Abs1 Z3;
StGG Art6;

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der X in Y, vertreten durch Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Neutorgasse 51/II, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. Dezember 2010, Zl. A14-30-1826/2010-12, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Grünstäudl, Dr. Kleiser, Mag. Nedwed und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der römisch zehn in Y, vertreten durch Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Neutorgasse 51/II, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark

vom 22. Dezember 2010, Zl. A14-30-1826/2010-12, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin die Gewerbeberechtigung für das "Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe gemäß § 142 Abs 1 Z 2 - 4 GewO 1994" an einem näher bezeichneten Standort gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 entzogen. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Beschwerdeführerin die Gewerbeberechtigung für das "Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe gemäß Paragraph 142, Absatz eins, Ziffer 2, - 4 GewO 1994" an einem näher bezeichneten Standort gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 entzogen.

Zur Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, gegen die Beschwerdeführerin seien wegen begangener Übertretungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Gewerbes die folgenden Verwaltungsstrafen rechtskräftig verhängt worden:

Mit insgesamt acht Straferkenntnissen des Magistrates Graz im Zeitraum vom 20. Oktober 2008 bis 28. Jänner 2009 seien jeweils wegen Übertretungen gemäß § 368 GewO 1994 Geldstrafen in der Höhe von einmal EUR 365,-- und in weiterer Folge jeweils EUR 200,-- verhängt worden. Die Beschwerdeführerin habe es danach zu verantworten, dass zu jeweils näher bezeichneten Zeiten in der Betriebsanlage laute - in fünf Fällen bei geschlossener Lokaltür bis auf die Straße vor dem Lokal wahrnehmbare - Musik dargeboten worden sei, obwohl mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 4. März 2008 die Stilllegung der Musikwiedergabeanlage verfügt worden sei. Mit insgesamt acht Straferkenntnissen des Magistrates Graz im Zeitraum vom 20. Oktober 2008 bis 28. Jänner 2009 seien jeweils wegen Übertretungen gemäß Paragraph 368, GewO 1994 Geldstrafen in der Höhe von einmal EUR 365,-- und in weiterer Folge jeweils EUR 200,-- verhängt worden. Die Beschwerdeführerin habe es danach zu verantworten, dass zu jeweils näher bezeichneten Zeiten in der Betriebsanlage laute - in fünf Fällen bei geschlossener Lokaltür bis auf die Straße vor dem Lokal wahrnehmbare - Musik dargeboten worden sei, obwohl mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 4. März 2008 die Stilllegung der Musikwiedergabeanlage verfügt worden sei.

Außerdem sei über die Beschwerdeführerin mit Straferkenntnis des Magistrates Graz vom 7. Mai 2009 wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von EUR 750,-- verhängt worden; die Beschwerdeführerin habe im Zeitraum vom 14. November 2008 bis 14. Jänner 2009 eine rumänische Staatsangehörige als Reinigungskraft geringfügig beschäftigt, obwohl diese (u.a.) nicht über eine nach dem AuslBG notwendige Beschäftigungsbewilligung verfügt habe. Außerdem sei über die Beschwerdeführerin mit Straferkenntnis des Magistrates Graz vom 7. Mai 2009 wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von EUR 750,-- verhängt worden; die Beschwerdeführerin habe im Zeitraum vom 14. November 2008 bis 14. Jänner 2009 eine rumänische Staatsangehörige als Reinigungskraft geringfügig beschäftigt, obwohl diese (u.a.) nicht über eine nach dem AuslBG notwendige Beschäftigungsbewilligung verfügt habe.

Schließlich sei über die Beschwerdeführerin mit Strafverfügung des Magistrates Graz vom 21. August 2009 wegen einer Übertretung gemäß § 74 Abs. 1 und 2 iVm § 366 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 eine Geldstrafe von EUR 250,-- verhängt worden; die Beschwerdeführerin habe es in Ausübung des Gastgewerbes zu verantworten gehabt, dass die mit Bescheid des Magistrates Graz vom 28. Februar 2005 genehmigte Betriebsanlage am 14. März 2009 geändert worden sei, indem entgegen der Betriebsbeschreibung lautere Musik als Hintergrundmusik dargeboten worden sei; diese Änderung sei geeignet gewesen, die Anrainer durch Lärm zu belästigen. Schließlich sei über die Beschwerdeführerin mit Strafverfügung des Magistrates Graz vom 21. August 2009 wegen einer Übertretung gemäß Paragraph 74, Absatz eins, und 2 in Verbindung mit Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 eine Geldstrafe von EUR 250,-- verhängt worden; die Beschwerdeführerin habe es in Ausübung des Gastgewerbes zu verantworten gehabt, dass die mit

Bescheid des Magistrates Graz vom 28. Februar 2005 genehmigte Betriebsanlage am 14. März 2009 geändert worden sei, indem entgegen der Betriebsbeschreibung lautere Musik als Hintergrundmusik dargeboten worden sei; diese Änderung sei geeignet gewesen, die Anrainer durch Lärm zu belästigen.

Unter Wiedergabe des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen aus, bei dem Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG nicht berechtigten Arbeitnehmern handle es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 GewO 1994 genannten Schutzinteressen zähle. Die wiedergegebenen Verstöße der Beschwerdeführerin stellten schwerwiegende Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen im Sinn des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 dar; der Gesichtspunkt einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Gewerbeinhabers habe im vorliegenden Entziehungsverfahren keine rechtliche Relevanz. Unter Wiedergabe des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen aus, bei dem Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG nicht berechtigten Arbeitnehmern handle es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in Paragraph 87, Absatz eins, GewO 1994 genannten Schutzinteressen zähle. Die wiedergegebenen Verstöße der Beschwerdeführerin stellten schwerwiegende Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen im Sinn des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 dar; der Gesichtspunkt einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Gewerbeinhabers habe im vorliegenden Entziehungsverfahren keine rechtliche Relevanz.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, sie sei in der Zeit, in der die Verwaltungsübertretungen gemäß § 368 GewO 1994 gesetzt worden seien (vom 30. August 2008 bis 20. September 2008) nicht ortsanwesend gewesen und habe diese Delikte somit nicht als unmittelbare Täterin gesetzt. Auf Grund der durch einen nicht ordnungsgemäß agierenden Mitarbeiter gesetzten Delikte habe sie das Beschäftigungsverhältnis zwischen diesem und der Rechtsträgerin aufgelöst. 1. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, sie sei in der Zeit, in der die Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 368, GewO 1994 gesetzt worden seien (vom 30. August 2008 bis 20. September 2008) nicht ortsanwesend gewesen und habe diese Delikte somit nicht als unmittelbare Täterin gesetzt. Auf Grund der durch einen nicht ordnungsgemäß agierenden Mitarbeiter gesetzten Delikte habe sie das Beschäftigungsverhältnis zwischen diesem und der Rechtsträgerin aufgelöst.

Die rumänische Arbeitnehmerin sei im Betrieb vollkommen ordnungsgemäß angemeldet worden; alle diesbezüglichen Gebühren, Beiträge und Abgaben seien ordnungsgemäß entrichtet worden. Die Beschwerdeführerin habe darüber geirrt, dass jene Arbeitnehmerin - obwohl sie als rumänische Staatsangehörige EU-Bürgerin sei - zum damaligen Zeitpunkt noch eine gesonderte Beschäftigungsbewilligung benötigt habe. Es handle sich bei jener Bestrafung um die einzige Übertretung nach den Bestimmungen des AuslBG, die die Beschwerdeführerin in dreißigjähriger Tätigkeit zu verantworten habe.

Im vorliegenden Fall lägen zwar "numerisch 10 Verwaltungsstrafen" vor, inhaltlich sei aber wegen der mangelnden unmittelbaren Täterschaft einerseits und wegen der Geringfügigkeit des unmittelbar zu verantwortenden Deliktes nach dem AuslBG andererseits kein Grund gegeben, "in Negation der jahrzehntelangen völlig ordnungsgemäßen Tätigkeit der Beschwerdeführerin nunmehr deren gewerberechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen".

2. Gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. 2. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des

Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Gemäß § 87 Abs. 1 letzter Absatz GewO 1994 sind Schutzinteressen gemäß § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, letzter Absatz GewO 1994 sind Schutzinteressen gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der "schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Juni 2008, Zl. 2007/04/0137, sowie vom heutigen Tag, Zl. 2009/04/0307, jeweils mwN). Entscheidend ist somit, dass sich aus dieser Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung die Prognose stellen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (vgl. zur diesbezüglichen ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes etwa das Erkenntnis vom 10. Oktober 2008, 3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der "schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Juni 2008, Zl. 2007/04/0137, sowie vom heutigen Tag, Zl. 2009/04/0307, jeweils mwN). Entscheidend ist somit, dass sich aus dieser Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung die Prognose stellen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Artikel 6, StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich vergleiche , zur diesbezüglichen ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes etwa das Erkenntnis vom 10. Oktober 2008,

G 257/07, VfSlg. 18.608).

Die Beschwerde versucht in diesem Zusammenhang die achtmalige Bestrafung der Beschwerdeführerin gemäß § 368 GewO 1994 wegen der Darbietung von lauter Musik mit dem Hinweis auf die Ortsabwesenheit der Beschwerdeführerin vom 30. August 2008 bis 20. September 2008 zu relativieren. Damit kann die Beschwerdeführerin allerdings schon deshalb keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides dartun, weil die belangte Behörde in der Frage, ob die Beschwerdeführerin die ihr in diesen Straferkenntnissen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen (einschließlich der subjektiven Tatseite) begangen habe, an die angeführten Straferkenntnisse gebunden war (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, Zl. 2008/04/0070, mwN). Abgesehen davon wurde die Beschwerdeführerin auch im Zusammenhang mit zu lauter Musikdarbietung am 14. März 2009 bestraft. Die Beschwerde versucht in diesem Zusammenhang die achtmalige Bestrafung der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 368, GewO 1994 wegen der Darbietung von lauter Musik mit dem Hinweis auf die Ortsabwesenheit der Beschwerdeführerin vom 30. August 2008 bis 20. September 2008 zu relativieren. Damit kann die Beschwerdeführerin allerdings schon deshalb keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides dartun, weil die belangte Behörde in der Frage, ob die Beschwerdeführerin die ihr in diesen Straferkenntnissen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen (einschließlich der subjektiven Tatseite) begangen habe, an die angeführten Straferkenntnisse gebunden war vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, Zl. 2008/04/0070, mwN). Abgesehen davon wurde die Beschwerdeführerin auch im Zusammenhang mit zu lauter Musikdarbietung am 14. März 2009 bestraft.

Die der Beschwerdeführerin im angefochtenen Bescheid zur Last gelegten acht Übertretungen des § 368 GewO 1994 in einem relativ kurzen Zeitraum sowie die damit im Zusammenhang stehende Übertretung des § 74 Abs. 1 und 2 iVm § 366 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 (jeweils wegen zu lauter Musik) sind in ihrer Gesamtheit "schwerwiegenden Verstößen" im

Sinn des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 gleichzuhalten (vgl. auch das elf Über tretungen der Sperrstunde betreffende hg. Erkenntnis vom 17. September 2010, Zl. 2010/04/0096). Es ist dabei nämlich zu berücksichtigen, dass (wie sich aus den unstrittigen Feststellungen der belangten Behörde und dem Spruch der Straferkenntnisse ergibt) schon mit Bescheid vom 4. März 2008 die Stilllegung der Musikanlage verfügt worden war, sodass es an der Beschwerdeführerin gelegen wäre, dieser Verfügung zu entsprechen und damit - von vornherein - die mehrfach beanstandeten Musikdarbietungen zu unterbinden. Die der Beschwerdeführerin im angefochtenen Bescheid zur Last gelegten acht Über tretungen des Paragraph 368, GewO 1994 in einem relativ kurzen Zeitraum sowie die damit im Zusammenhang stehende Über tretung des Paragraph 74, Absatz eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 (jeweils wegen zu lauter Musik) sind in ihrer Gesamtheit "schwerwiegenden Verstößen" im Sinn des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 gleichzuhalten vergleiche , auch das elf Über tretungen der Sperrstunde betreffende hg. Erkenntnis vom 17. September 2010, Zl. 2010/04/0096). Es ist dabei nämlich zu berücksichtigen, dass (wie sich aus den unstrittigen Feststellungen der belangten Behörde und dem Spruch der Straferkenntnisse ergibt) schon mit Bescheid vom 4. März 2008 die Stilllegung der Musikanlage verfügt worden war, sodass es an der Beschwerdeführerin gelegen wäre, dieser Verfügung zu entsprechen und damit - von vornherein - die mehrfach beanstandeten Musikdarbietungen zu unterbinden.

4. Bei dem Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hiezu nicht berechtigten Arbeitnehmern handelt es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 GewO 1994 ausdrücklich genannten bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Schutzinteressen zählt ("Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung"). Dass der Einhaltung dieser Norm vom Gesetzgeber ein sehr großes Gewicht beigemessen wird, ergibt sich schon aus den für diesbezügliche Über tretungen in § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG vorgesehenen relativ hohen (Mindest-)Strafdrohungen (vgl. wiederum das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2008, mwN).

4. Bei dem Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hiezu nicht berechtigten Arbeitnehmern handelt es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in Paragraph 87, Absatz eins, GewO 1994 ausdrücklich genannten bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Schutzinteressen zählt ("Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung"). Dass der Einhaltung dieser Norm vom Gesetzgeber ein sehr großes Gewicht beigemessen wird, ergibt sich schon aus den für diesbezügliche Über tretungen in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, AuslBG vorgesehenen relativ hohen (Mindest-)Strafdrohungen vergleiche , wiederum das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2008, mwN).

Mit dem in der Beschwerde behaupteten Irrtum der Beschwerdeführerin über das zum Tatzeitpunkt gegebene Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung für ihre rumänische Arbeitnehmerin wird keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt, weil die belangte Behörde auch hinsichtlich dieser Verwaltungsüber tretung an die rechtskräftige Bestrafung der Beschwerdeführerin gebunden war (vgl. schon oben Punkt 3.). Mit dem in der Beschwerde behaupteten Irrtum der Beschwerdeführerin über das zum Tatzeitpunkt gegebene Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung für ihre rumänische Arbeitnehmerin wird keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt, weil die belangte Behörde auch hinsichtlich dieser Verwaltungsüber tretung an die rechtskräftige Bestrafung der Beschwerdeführerin gebunden war vergleiche , schon oben Punkt 3.).

Die belangte Behörde durfte daher diese festgestellte Über tretung nach dem AuslBG zutreffend als schwerwiegenden Verstoß im Sinn des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 werten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, Zl. 2008/04/0070). Die belangte Behörde durfte daher diese festgestellte Über tretung nach dem AuslBG zutreffend als schwerwiegenden Verstoß im Sinn des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 werten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2008, Zl. 2008/04/0070).

5. Auch das Beschwerdevorbringen, die Beschwerdeführerin sei jahrzehntelang völlig ordnungsgemäß tätig gewesen, kann eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht aufzeigen.

Da sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den schwerwiegenden Verstößen ergibt, bedarf es nämlich bei der Beurteilung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 erfüllt ist, in der Regel keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers (vgl. etwa wiederum das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 2008, mwN). Da sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den schwerwiegenden Verstößen ergibt, bedarf es nämlich bei der Beurteilung, ob der Entziehungsgrund des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 3, GewO 1994 erfüllt ist, in der Regel keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers vergleiche , etwa wiederum das hg. Erkenntnis vom

25. Juni 2008, mwN).

6. Die Beschwerde war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 6. Die Beschwerde war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

7. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Abspruch über den mit der Beschwerde verbundenen Antrag, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

8. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455.8. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 14. April 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011040025.X00

Im RIS seit

02.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at